

2282/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2350/J betreffend Finanzierung von Löschfahrzeugen für Straßentunnels, welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen am 6. Mai 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die Angelegenheiten der Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge für den Tunnelleinsatz war lange Zeit gekennzeichnet durch eine schwierige rechtliche Situation. Obwohl gemäß Bundesverfassungsgesetz die Angelegenheiten der Feuerwehr Ländersache sind, erschien es gerechtfertigt und es wurden seitens der Bundesstraßenverwaltung Beiträge für die Spezialausrüstung der Feuerwehr für Tunnelleinsätze geleistet .

Seit der 1992 durchgeführten Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986 können zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehr zur Tunnelbrandbekämpfung aus dem Katastrophenfonds bereitgestellt werden.

Die rechtzeitige Vorsorge bzw. Verteilung der jährlich zur Verfügung gestellten Katastrophenmittel liegt im Bereich der Organisation der Landesfeuerwehrverbände.

Mit der Änderung des Katastrophenfondsgesetzes ist die finanzielle Unterstützung der Feuerwehren bei der Anschaffung der tunnelspezifischen Ausrüstung klar geregelt. Somit sind aber auch weitere finanzielle Beiträge für örtliche Feuerwehren aus Mitteln der Bundesstraßenverwaltung rechtlich in keiner Weise mehr vertretbar .